S 5 RJ 1362/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1362/98 A
Datum	15.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 291/00
Datum	06.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 15. MÃ¤rz 2000 wrid zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. In Jugoslawien war der am â□¦1941 geborene KlÃ¤ger bis 1959 in der elterlichen Landwirtschaft und bis 1960 im Schiffsbau als geprÃ¼fter Zimmermann ohne Lehrzeit beschÃ¤ftigt. AnschlieÃ□end war er wieder bis 1970 in der elterlichen Landwirtschaft. In Deutschland hat er nur geringe Zeit gearbeitet: vom 01.10.1970 bis 18.10.1971 bei der Deutschen Bundesbahn in der GÃ¼terabfertigung und vom 07.03.72 bis 01.01.1973 bei der Firma E â□¦ DarÃ¼ber hinaus weist sein deutscher Versicherungsverlauf weitere Beitragszeiten vom 12.03.1973 bis 19.03.1973 wegen Krankheit und GesundheitsmaÃ□nahmen und beitragsfreie Zeiten bis 12.02.1975 wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit und GesundheitsmaÃ□nahmen aus.

Einen am 28.01.1975 gestellten Rentenantrag lehnte der RentenversicherungstrÃ¤ger am 03.07.1975 wegen Fehlens der erforderlichen Wartezeit ab.

Nach dem Besuch einer Schule fÃ¼r PfÃ¶rtner und WachmÃ¤nner in Bosnien arbeitete der KlÃ¤ger in Jugoslawien. Ab 1986 erfolgten Behandlungen der Nieren und eine Biopsie in Zagreb mit anschlieÃ□ender ambulanter Weiterbetreuung in Bihac. Der KlÃ¤ger wurde deswegen nicht mehr fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, kÃ¶rperlich schwere Arbeiten und solche, bei denen er KÃ¤lte und Feuchtigkeit ausgesetzt war, zu verrichten. Der Versicherungsverlauf ist lÃ¼ckenlos mit einer durchgehenden Belegung in Jugoslawien bis zum Rentenantrag vom 17.12.1997. Von 01.12.1990 bis 15.09.1997 sind 5 Jahre, 10 Monate und 15 Tage vom BIH-VersicherungstrÃ¤ger bescheinigt.

Zuvor lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16.09.1991/Widerspruchsbescheid vom 09.01.1992 einen weiteren Antrag des KlÃ¤gers ab. Trotz WÃ¼rdigung zahlreicher jugoslawischer Befunde u.a. auch der Invalidenkommission in Ilidza vom 29.01.1991 hielt die Internistin Dr. M â□¦ den KlÃ¤ger nicht fÃ¼r erwerbsunfÃ¤hig.

Am 17.12.1997 stellte der KlÃ¤ger erneut einen Rentenantrag, den die Beklagte zunÃ¤chst mit Bescheid vom 30.07.1998/Widerspruchsbescheid am 02.09.1998 wegen Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (3/5-Belegung) ablehnte, dem KlÃ¤ger aber beim Nachweis weiterer bosnischer Versicherungszeiten eine Ã□berprÃ¼fung in Aussicht stellte.

Mit seiner zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage fÃ¼hrt der KlÃ¤ger vor allem seine mit Bescheid vom 15.09.1997 in Jugoslawien gewÃ¤hrte InvaliditÃ¤tspension zum Beweis seiner InvaliditÃ¤t an.

Das SG hat ein Gutachten des Facharztes fÃ¼r innere Medizin, physikalische und rehabilitive Medizin, Sozialmedizin Dr. P â□¦ vom 05.02.2000 eingeholt. Dieser hat eine befriedigende Nierenfunktion festgestellt. Es handele es sich um eine relativ milde Verlaufsform der Erkrankung, allerdings mit allgemeiner Leistungsminderung, rascher ErmÃ¼dbarkeit und reduziertem Allgemeinbefinden. Eine besondere psychische Erkrankung hat Dr.P â□¦ nicht gefunden. Insgesamt seien mittelschwere bis schwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten nicht mehr mÃ¶glich. AuÃ□erdem sollten zur Vermeidung zusÃ¤tzlicher Infekte ungÃ¼nstige WitterungseinflÃ¼sse vermieden werden. Der renale Bluthochdruck habe zu Folgeerscheinungen an der linken Herzkammer sowie zu AugennetzhautverÃ¤nderungen gefÃ¼hrt. Von daher verbÃ¶ten sich zusÃ¤tzlich stressbeladene TÃ¤tigkeiten wie Nacht- und Wechselschicht sowie Akkord. Mangels HerzleistungsschwÃ¤che ergÃ¤ben sich aber keine quantitativen EinschrÃ¤nkungen. Wegen der UlnarislÃ¤hmung rechts bestÃ¼nde eine GefÃ¼hls- und Kraftminderung sowie eine fixierte Beugestellung des 4. und 5. Fingers rechts. Die rechte Hand sei damit bei dem RechtshÃ¤nder nicht mehr voll gebrauchsfÃ¤hig, insbesondere mit Auswirkung auf feinmotorische TÃ¤tigkeiten, aber auch fÃ¼r TÃ¤tigkeiten, die mehr als nur gelegentliche Greif- und Haltefunktionen mit Kraftentfaltung erforderten. Weitergehende EinschrÃ¤nkungen, insbesondere quantitativer Art, ergÃ¤ben sich jedoch nicht.

Durch Gerichtsbescheid vom 15.03.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Es ging vom Beruf des "allenfalls" angelernten Zimmerers aus. Der KlÃ¤ger sei noch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten zu verrichten, wenn die Arbeitsbedingungen den von dem SachverstÃ¤ndigen genannten Anforderungen entsprÃ¤chen.

Mit seiner zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung bekundet der KlÃ¤ger sein Missfallen mit dem Gutachten des Dr. P â¦ Der Gesundheitszustand habe sich verschlechtert. Dazu hat er Arztberichte vom 29.01.1992, Januar 1992, August 1990, Mai 1989 und Januar 1988 vorgelegt, spÃ¤ter einen Bericht von Dr. D â¦ vom 07.11.2000. Dazu hat das LSG Dr. P â¦ wiederholt befragt. Danach sei eine sichere Aussage, ob eine Ãnderung des LeistungsvermÃ¶gens eingetreten ist, aufgrund der Angaben des Befundberichts vom 07.11.2000 nicht mÃ¶glich. Eine definitive Aussage wÃ¤re nur durch eine erneute Begutachtung mit invasiver (und damit nicht duldungspflichtiger und auch nur stationÃ¤r durchzufÃ¼hrender) Diagnostik zu treffen, die aber aufgrund der attestierten ReiseunfÃ¤higkeit wohl ausscheide.

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Landshut vom 15.03.2000 sowie der Bescheide der Beklagten vom 30.07.1998/02.09.1998 zu verurteilen, ihm aufgrund des am 17.12.1997 gestellten Antrags dem Grunde nach Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (ErwerbsunfÃ¤higkeit) zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 15.03.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die auf Erwerbs- bzw.BerufsunfÃ¤higkeitsrente gerichtete Berufung ist statthaft und zulÃ¤ssig (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 01.03.1993). Die Berufung ist auch fristgemÃ¤Ã binnen drei Monaten eingelegt (Â§ 151 Abs. 1 SGG).

Nach Â§Â§ 44 Abs.2, 43 Abs. 2 S.1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind trotz erfÃ¼llter Wartezeit und versicherungsfallnaher Belegungsdichte (sog. 3/5 Belegung) ab 1.1.1992 AnsprÃ¼che â ohne inhaltliche Ãnderung im Begriff des Versicherungsfalles der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit â nur gegeben, wenn Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit besteht. Nach Â§ 43 Abs. 2 SÃ¤tze 1 und 2 SGB VI (anzuwenden gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs. 1 SGB VI) sind Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und

FÃ¤higkeiten gesunken ist. Da der KlÃ¤ger noch vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbsfÃ¤hig sein kann â wie spÃ¤ter noch erlÃ¤utert wird â und er als Arbeiter bei der Bahn und in einer Fahrradfabrik in seiner kurzen BeschÃ¤ftigungszeit in der Bundesrepublik Deutschland keinen qualifizierten Berufsschutz genoss, besteht kein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Ungelernte Arbeiter, die weder einen Ausbildungsberuf erlernt noch eine qualifizierte BerufstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt haben, sind auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verweisbar, sofern diese ihren gesundheitlichen KrÃ¤ften entsprechen (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 104). Ob der Versicherte tatsÃ¤chlich in einen solchen Arbeitsplatz vermittelt werden kann, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt offen und das Risiko der Vermittlung nicht von der gesetzlichen Renten-, sondern von der Arbeitslosenversicherung zu tragen ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr.19).

Nach Â§ 44 Abs. 2 SGB VI sind Versicherte erwerbsunfÃ¤hig, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das 1/7 der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe (bzw. nach dem Gesetz zur Neuregelung der geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse vom 24.03.1999 ab 01.04.1999 DM 630,00 Ã¼bersteigt) Ã¼bersteigt. Auch hier umfasst der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit zu beurteilen ist, nur ein Herabsinken unter die ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit.

Nach der ab 01.01. 2001 geltenden Fassung des Â§ 43 Abs. 2 S.1 und 2 SGB VI (Reformgesetzes der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000, BGBl. 1827) ist teilweise erwerbsgemindert, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen. Voll erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein.

Die fÃ¼r alle Fassungen der Â§Â§ 43, 44 SGB VI erforderliche Wartezeit von 60 Monaten erfÃ¼llt der KlÃ¤ger zwar nicht allein mit seinen 25 deutschen VersicherungsbeitrÃ¤gen, wohl aber durch Zusammenrechnung mit seinen jugoslawischen BeitrÃ¤gen (vgl. Art.25 Abs. 1 DJUSVA, das in bilateraler Weise im VerhÃ¤ltnis zwischen Bosnien und der Bundesrepublik Deutschland bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens weiter gilt). Ebenso unstreitig ist der Zeitraum von fÃ¼nf Jahren vor Antragstellung am 17.12.1997 (36 in 60) mit den anrechenbaren Pflichtversicherungszeiten (vgl. Art. 25 DJUSVA) angesichts der Ã¼bersandten Versicherungsdaten des VersicherungstrÃ¤gers fÃ¼r BIH mit mindestens 36 Kalendermonaten belegt. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen im technischen Sinne liegen damit dem Grunde nach vor. Die persÃ¶nlichen Voraussetzungen der ErwerbsunfÃ¤higkeit liegen aber hier nicht vor.

Der KlÃ¤ger ist nach seinem kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gen in zumutbarer Weise fÃ¤hig, einer vollschichtigen bzw. mindestens sechsstÃ¼ndigen TÃ¤tigkeit â wenn auch nicht seiner zuletzt in Deutschland ausgeÃ¼bten â nachzugehen. Das Gutachten des Dr. P â¦ ist insoweit Ã¼berzeugend. Es zeichnet den Krankheitsverlauf des KlÃ¤gers im LÃ¤ngsschnitt. ZusÃ¤tzlich nahm Dr. P â¦ am 10.01.2001 zu einem weiteren Befundbericht vom 07.11.2000 Stellung, wonach daraus nicht hervorgehe, ob sich die Beschwerden seither verÃ¤ndert haben.

Insgesamt bestehen zur Ãberzeugung des Gerichts beim KlÃ¤ger im wesentlichen eine chronische Nierenerkrankung mit Bluthochdruckproblemen und eine BeeintrÃ¤chtigung der rechten Hand. Das Vorliegen einer koronaren Herzerkrankung ist ohne invasive Diagnostik (Herzkatheter) weder zu beweisen noch auszuschlieÃen. Soweit damit das AusmaÃ der GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers nicht in vollem Umfange ermittelt sein sollte, kann er hieraus keine fÃ¼r sich gÃ¼nstigen Schlussfolgerungen ziehen. Seinem Entschluss, sich keiner weiteren persÃ¶nlichen Untersuchungen in Deutschland zu unterziehen, stehen zwar aufgrund der attestierten ReiseunfÃ¤higkeit gesundheitliche HinderungsgrÃ¼nde entgegen, die durchzufÃ¼hrende Diagnostik wÃ¤re allerdings auch duldungspflichtig und wurde vom KlÃ¤ger in BIH nicht vorgenommen. Damit hat der KlÃ¤ger nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast die Folgen einer weniger umfassenden AufklÃ¤rung des Sachverhalts selbst zu tragen.

ErwerbsunfÃ¤higkeit liegt nur vor, wenn der Versicherte auÃerstande ist, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe (bzw. ab 01.05.1999 einen Betrag von DM 630,-) Ã¼bersteigt. Unstreitig kann der KlÃ¤ger noch mehr als zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten und damit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit Arbeitsentgelt erzielen. Ebenso unbestritten ist er damit auch imstande, mehr als DM 630,- zu verdienen.

Er ist aber auch nicht deswegen erwerbsunfÃ¤hig, weil sein ErwerbsvermÃ¶gen unter das MaÃ des Vollschichtigen herabgesunken und ihm damit nach der Rechtsprechung der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist (zuletzt Entscheidung des GroÃen Senats des BSG vom 19.10.1996, NZS 97, 423). Nach Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI in der Fassung des 2. SGB VI-Ãnderungsgesetzes vom 12.05.1996 ist im Ãbrigen nicht erwerbsunfÃ¤hig, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen. EinschrÃ¤nkung quantitativer Art ergaben sich bei Dr. P â¦ nicht. Erst recht ist der KlÃ¤ger damit nicht nach dem ab 01.01.2001 geltenden Recht (Â§ 43 SGB VI i.F.d. Gesetzes vom 20.12.2000, BGBl., S.1827 ff.) teilerwerbsunfÃ¤hig. Denn er besitzt noch ein ArbeitsvermÃ¶gen von Ã¼ber sechs Stunden.

Das vom SachverstÃ¤ndigen festgestellte negative Leistungsbild erlaubt dem KlÃ¤ger noch eine vollschichtig TÃ¤tigkeit und ist darÃ¼ber hinaus auch nicht geeignet, ein auf dem Arbeitsmarkt unÃ¼bliches LeistungsvermÃ¶gen unter Beweis zu stellen. Dem KlÃ¤ger sind mittelschwere bis schwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten nicht mehr mÃ¶glich. AuÃerdem sollten zur Vermeidung zusÃ¤tzlicher Infekte ungÃ¼nstige WitterungseinflÃ¼sse vermieden werden. Auch verbieten sich

stressbeladene TÃ¤tigkeiten wie Nacht- und Wechselschicht sowie Akkord. Wegen der UlnarislÃ¤hmung rechts bestÃ¼nde eine GefÃ¼hls- und Kraftminderung sowie eine fixierte Beugestellung des 4. und 5. Fingers rechts. Die rechte Hand sei damit bei dem RechtshÃ¤nder nicht mehr voll gebrauchsfÃ¤hig, insbesondere mit Auswirkung auf feinmotorische TÃ¤tigkeiten, aber auch fÃ¼r TÃ¤tigkeiten, die mehr als nur gelegentliche Greif- und Haltefunktionen mit Kraftentfaltung erforderten. Eine besondere psychische Erkrankung konnte Dr. P â¦ nicht feststellen. Auch die Nachbegutachtung durch Dr. P â¦ hatte keine weiteren EinschrÃ¤nkungen bewiesen.

Der Senat ist entsprechend auch der EinschÃ¤tzung durch die SachverstÃ¤ndigen der Ãberzeugung, dass der KlÃ¤ger mit diesem RestleistungsvermÃ¶gen in gewissen kÃ¶rperlichen Verrichtungen (wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen usw.), die in ungelernten TÃ¤tigkeiten gefordert zu werden pflegen, behindert ist. Damit ist aber noch nicht wegen einer Summierung ungewÃ¶hnlicher Leistungs-EinschrÃ¤nkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung (vgl. BSG vom 30.10.1997 â 13 RJ 49/97 m.w.N.) â gemessen an den tatsÃ¤chlichen Anforderungen der Arbeitswelt (konkrete Betrachtungsweise im Ausnahmefall) â gehindert, erwerbstÃ¤tig sein zu kÃ¶nnen. Zwar sind die Handbeweglichkeit und die Einwirkung bestimmter WitterungseinflÃ¼sse (z.B. KÃ¤lte, NÃ¤sse, Staub) betroffen (vgl. zur Abgrenzung zur "leichten Arbeit" BSG vom 11. Mai 1999, Az: B 13 RJ 71/97 R u.a.). Dennoch kÃ¶nnte der KlÃ¤ger in seiner letzten TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtner oder in geschlossenen RÃ¤umen beim Bedienen von Maschinen oder Verpacken noch tÃ¤tig sein.

Bei dem vorhandenen negativen Leistungsbild liegt auch keine Verschlossenheit des Arbeitsmarktes aufgrund eines sog. Katalogfalles (vgl. SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 30, 75, 81, 90, 104, 109, 117; SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 8, Â§ 1246 Nr. 41) vor. Denn weder hat der KlÃ¤ger besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der GewÃ¶hnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 104, 117), noch weist er LeistungseinschrÃ¤nkungen auf, die sich in Verbindung mit anderen EinschrÃ¤nkungen besonders erschwerend bei einer Arbeitsplatzsuche auswirkten, wie z.B. die von der Rspr. erwÃ¤hnten FÃ¤lle der Erforderlichkeit zusÃ¤tzlicher Arbeitspausen (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 136), EinschrÃ¤nkungen bei Arm- und Handbewegungen, jederzeit selbstbestimmtem Wechsel vom Sitzen zum Gehen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 8), Einarmigkeit und EinÃ¤ugigkeit (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 30).

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision war nicht zuzulassen, da hierfÃ¼r keine GrÃ¼nde ersichtlich sind (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024